

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“)

für den Geschäftsbereich Legal Software

– On-Premises-Software –

1. Geltungsbereich, abweichende AGB, AGB von Drittherstellern

- 1.1** Diese AGB sind Bestandteil des zwischen dem Kunden und der WOLTERS KLUWER Deutschland GmbH geschlossenen Vertrags und gelten für die Nutzung von On-Premises-Software (nachstehend: Software) und für Leistungen von WOLTERS KLUWER. Im Fall von Widersprüchen gehen der Vertrag und die dort in Bezug genommenen Leistungsbeschreibungen den AGB vor.
- 1.2** AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Kunde auf deren Geltung hinweist und WOLTERS KLUWER ihnen nicht widerspricht.
- 1.3** Voraussetzung für die Nutzung von in der Software integrierten Anwendungen von Drittanbietern ist die Einwilligung in die AGB dieser Drittanbieter.
- 1.4** Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern.

2. Leistungsumfang, Leistungsänderungen

- 2.1** Für die Nutzung der Software und Leistungen (z. B. Softwarepflege, Datenmigration, Support) gelten die bei Vertragsabschluss aktuellen Leistungsbeschreibungen.
- 2.2** WOLTERS KLUWER ist berechtigt, die Software und Leistungen weiterzuentwickeln und anzupassen. Schränkt eine Änderung den Kunden in der Nutzung der Software oder bei der Inanspruchnahme der Leistungen wesentlich ein, kann er den Vertrag fristlos kündigen; die Kündigung ist innerhalb von vier (4) Wochen ab Eintritt der Änderung zu erklären.
- 2.3** Anpassungen an gesetzliche Änderungen erfolgen rechtzeitig und ohne gesonderte Vereinbarung.
- 2.4** Über Änderungen gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 wird WOLTERS KLUWER den Kunden informieren.
- 2.5** WOLTERS KLUWER behält sich ein Leistungsverweigerungsrecht im Falle von kundenseitig vorgenommenen Änderungen der Software vor.

3. Pflicht des Kunden zur Mitwirkung, Datensicherung, Lizenzcheck

- 3.1** Sofern im Vertrag oder den Leistungsbeschreibungen Mitwirkungspflichten des Kunden vereinbart sind oder eine Mitwirkung aus anderen Gründen erforderlich ist (z. B. im Falle von Störungen bei der Nutzung), ist der Kunde für die rechtzeitige Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten auf eigene Kosten verantwortlich. Mitwirkungspflichten des Kunden sind wesentliche Pflichten.
- 3.2** Falls der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht termingerecht und ausreichend nachkommt, ist WOLTERS KLUWER von ihrer Verpflichtung zur Erbringung der betreffenden Leistungen befreit, scheidet eine Haftung von WOLTERS KLUWER aus und verliert der Kunde seinen Anspruch auf Mängelbehebung. Zudem werden Termine nach hinten verschoben, bis die Mitwirkungspflichten erfüllt sind. Der Kunde hat dadurch entstehende Mehrkosten und -aufwand zu ersetzen.
- 3.3** Der Kunde ist zur regelmäßigen Datensicherung verpflichtet, insbesondere vor dem Aufspielen eines Updates oder Releases Back-up Kopien der Software und der von ihm in der Software verarbeiteten Daten anzufertigen.
- 3.4** Der Kunde ist verpflichtet, WOLTERS KLUWER über das Internet einen Lizenzcheck zu ermöglichen.
- 3.5** Der Kunde ist für die Erfüllung der im Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung beschriebenen IT-Voraussetzungen verantwortlich.

4. Nutzungsrechte, andere Verwertungsarten

- 4.1** WOLTERS KLUWER räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit für dessen eigenen Gebrauch ein.
- 4.2** Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe des Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen, von Dritten nutzen zu lassen oder sie Dritten zugänglich zu machen. Dem Kunden ist insbesondere nicht gestattet, Dritten die Software oder Teile davon zeitlich begrenzt zu überlassen, zu vermieten oder zu verleihen. Erfüllungsgehilfen des Kunden sowie mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen gelten dabei nicht als Dritte.
- 4.3** Alle anderen Verwertungsarten der Software, insbesondere die Veränderung, Ent- und Re-Assemblierung, Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen sind nicht gestattet, es sei denn, die Handlungen sind für die

Erhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung und der Fehlerbeseitigung erforderlich und werden von WOLTERS KLUWER nach schriftlicher Aufforderung des Kunden nicht angeboten.

5. Vergütung, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen, Preisanpassung, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 5.1** Sofern nicht abweichend vereinbart, zahlt der Kunde die vertraglich vereinbarte Vergütung im Voraus.
- 5.2** Enthält der Vertrag keine Angaben zur Vergütung, bestimmt sich die zu zahlende Vergütung nach den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von WOLTERS KLUWER.
- 5.3** Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. Umsatzsteuer, ggf. zzgl. Nebenkosten.
- 5.4** Der Kunde ist mit der Ausstellung von Rechnungen in einem elektronischen Format und deren elektronischer Übermittlung einverstanden. Auf Wunsch erhält der Kunde die Rechnungen auf Papier.
- 5.5** WOLTERS KLUWER ist berechtigt, erst nach Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung ihre Leistung zu erbringen. Entsprechendes gilt bei Zahlungsverzug. § 321 BGB bleibt unberührt.
- 5.6** Bei Zahlungsverzug des Kunden ist WOLTERS KLUWER berechtigt, die weitere Leistungserbringung zu verweigern und die Nutzung der Software zu sperren. WOLTERS KLUWER wird von diesem Recht erst nach einer Zahlungserinnerung und mindestens 2 Monaten Verzug Gebrauch machen, es sei denn, ein solches Abwarten ist für WOLTERS KLUWER unzumutbar. Die Zahlungspflicht bleibt auch während der Sperrung bestehen. Dies gilt unbeschadet anderer Rechte von WOLTERS KLUWER.
- 5.7** Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht WOLTERS KLUWER den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung vom vereinbarten Konto ab. Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde WOLTERS KLUWER die entstandenen Kosten zu erstatten.
- 5.8** WOLTERS KLUWER behält sich vor, die Preise zu Beginn eines neuen Vertragsjahres angemessen unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung und der Marktpreisentwicklung zu erhöhen. WOLTERS KLUWER wird den Kunden mindestens vier (4) Wochen im Voraus entsprechend informieren. Sollte die Erhöhung mehr als 5% betragen, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das er binnen vier (4) Wochen ab Erhalt der Information ausüben kann.
- 5.9** Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind; dies gilt nicht für Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis.

6. Höhere Gewalt

Im Falle von höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer Umstände, die WOLTERS KLUWER ohne eigenes oder zurechenbares Verschulden vorübergehend daran hindern, die Leistungen als solche oder zum vereinbarten Termin oder in der vereinbarten Frist zu erbringen, ist WOLTERS KLUWER von der Leistungspflicht befreit bzw. verlängern sich diese Fristen/Termine - auch während des Verzuges - um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine solche Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier (4) Monaten, hat jede Partei das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Wird infolge der genannten Umstände die Leistung ganz oder teilweise unmöglich oder unzumutbar, ist WOLTERS KLUWER insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit.

7. Ansprüche Dritter

WOLTERS KLUWER wird den Kunden gegen alle Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter, die von Dritten erhoben werden, verteidigen, freistellen und schadlos halten, vorausgesetzt (i) der Kunde benachrichtigt WOLTERS KLUWER unverzüglich hiervon in schriftlicher Form, (ii) WOLTERS KLUWER kann die alleinige Kontrolle über die Verteidigung eines solchen Anspruchs und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen übernehmen, (iii) der Kunde stellt die erforderlichen Informationen und Vollmachten zur Verfügung und (iv) der Kunde erkennt keine Ansprüche des Dritten an.

8. Mängel, Mängelrüge, Mängelhaftung, Aufwendungsersatzung bei fehlendem Mangel

- 8.1** WOLTERS KLUWER gewährleistet, dass die Software einschließlich Updates und Releases und die Leistungen nicht mit Mängeln behaftet ist. Sorgfaltsmaßstab ist eine verlagsübliche Sorgfalt. WOLTERS KLUWER übernimmt keine Mängelhaftung für die Aktualität und Richtigkeit der Inhalte. Als Mangel gelten Abweichungen von der Leistungsbeschreibung, soweit diese den Wert oder die Eignung zur üblichen, dort beschriebenen Verwendung nicht nur unerheblich beeinträchtigen oder wenn WOLTERS KLUWER die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte dem Kunden nicht wirksam einräumen konnte. Ein unerheblicher Mangel lässt Mängelansprüche nicht entstehen.
- 8.2** Der Kunde ist verpflichtet, WOLTERS KLUWER unverzüglich über ihm bekannt gewordene Mängel und Beeinträchtigungen der Software und der Leistungen zu informieren. Unterlässt er dies, entfallen etwaige Minderungs-, Schadensersatz- und Kündigungsrechte des Kunden (§ 536 c Abs. 2 Satz 2 BGB entsprechend).

- 8.3** Die Mangelbehebung erfolgt nach Wahl von WOLTERS KLUWER durch die in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Maßnahmen.
- 8.4** Sollte es WOLTERS KLUWER wiederholt nicht möglich sein, binnen angemessener Frist einen Mangel zu beseitigen, kann der Kunde nach ergebnislosem Ablauf einer weiteren, schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens zwei (2) Wochen die Vergütung mindern oder den Vertrag kündigen.
- 8.5** Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel ist für die überlassene Software ausgeschlossen.
- 8.6** WOLTERS KLUWER haftet nicht für Mängel, wenn der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von WOLTERS KLUWER geändert hat.
- 8.7** Liegt kein Mangel vor, ist WOLTERS KLUWER berechtigt, die bei ihr insoweit entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.
- 8.8** Schadensersatzansprüche wegen Mängeln stehen dem Kunden nach Ziffer 9 zu.
- 8.9** Mängelansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Übergabe/Download. Dies gilt nicht in den Fällen der Ziffer 9.3.
- 9. **Ausschluss und Begrenzung der Haftung****
- 9.1** WOLTERS KLUWER haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte (Kardinalpflicht), ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt.
- 9.2** Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten, die keine Kardinalpflichten sind, haftet WOLTERS KLUWER nicht.
- 9.3** Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, für die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes sowie für Körperschäden (Leben, Körper, Gesundheit).
- 9.4** Soweit die Haftung von WOLTERS KLUWER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5** Mit Ausnahme von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung verjähren Schadensersatzansprüche des Kunden in einem Jahr gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 10. **Vertragslaufzeit, Kündigung****
- 10.1** Die vereinbarte Vertragslaufzeit gilt auch für während der Laufzeit erworbene zusätzliche Nutzungsberechtigungen.
- 10.2** Sofern nicht abweichend vereinbart, verlängert sich die Laufzeit des Vertrages und einzelner Nutzungsberechtigungen um jeweils zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des Vertragsjahres gekündigt wird.
- 10.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Insbesondere hat WOLTERS KLUWER das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Kunde mit der Zahlung mehr als zwei (2) Monate in Verzug ist. Entsprechendes gilt, wenn das Festhalten am Vertrag für eine der Parteien unzumutbar ist, etwa weil die jeweils andere Partei zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei mangels der Kosten dieses Verfahrens deckender Masse abgelehnt oder eingestellt wird.
- 10.4** Kündigungen bedürfen der Textform.
- 10.5** Im Falle der Beendigung hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen, sämtliche Installationen und Kopien zu löschen bzw. an WOLTERS KLUWER zurück zu geben. WOLTERS KLUWER behält sich das Recht zur Überprüfung der Deinstallation vor. Der Kunde hat bei Nichtausübung dieses Rechtes auf Verlangen von WOLTERS KLUWER einen geeigneten Nachweis über die Deinstallation der Software zu erbringen. WOLTERS KLUWER behält sich auch das Recht vor, eine Nutzung der Software nach Beendigung des Softwareüberlassungsvertrages durch technische Mittel zu unterbinden.

11. Geheimhaltungsverpflichtung

- 11.1** Beide Parteien sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertrags erlangten oder bei Vertragsschluss vorhandenen Kenntnisse von vertraulichen Informationen der anderen Partei zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung des Vertrages, streng vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ in diesem Sinne sind insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Sonderkonditionen/Rabatte, der Quellcode sowie sonstige Informationen der Parteien und mit den Parteien verbundener Unternehmen, die als vertraulich gekennzeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 11.2** Für Leistungen, die eine Verarbeitung von mandatsbezogenen Daten vorsehen, schließen der Kunde und WOLTERS KLUWER eine Geheimhaltungsverpflichtung, die den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere den Vorgaben des § 203 StGB, entspricht. Diese ist in den Vertragsunterlagen enthalten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Verwendung einer von ihm bereitgestellten Vereinbarung.
- 11.3** Die Geheimhaltungspflicht findet keine Anwendung auf vertrauliche Informationen, (i) die im Zeitpunkt der Offenbarung bereits offenkundig waren oder danach öffentlich bekannt werden, ohne dass eine Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen hierfür mitursächlich ist, (ii) von der jeweiligen Partei ausdrücklich auf einer nichtvertraulichen Grundlage offenbart werden, (iii) sich bereits vor der Offenbarung in rechtmäßigem Besitz der jeweiligen Partei befanden, (iv) der jeweiligen Partei nachfolgend von einem Dritten ohne Verletzung einer Geheimhaltungspflicht offenbart werden oder (v) die aufgrund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung oder Anforderung offenzulegen sind. Die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen trägt die Partei, die sich darauf beruft.

12. Kundentermine

Vereinbaren der Kunde und WOLTERS KLUWER einen Kundentermin, ist dieser verbindlich. Sagt der Kunde den Termin kurzfristig ab, kann er nicht damit rechnen, umgehend einen neuen Termin zu erhalten, sondern er muss damit rechnen, dass ein neuer Termin sich langfristig verzögert. Verschiebt sich durch die Absage des Termins die gesamte Projektterminierung, ist WOLTERS KLUWER berechtigt, dem Kunden die für die Dienstleistung vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu berechnen.

13. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, AGB-Änderungen

- 13.1** Es gilt deutsches Recht.
- 13.2** Erfüllungsort für sämtliche Pflichten der Vertragspartner ist am Sitz von WOLTERS KLUWER.
- 13.3** Gerichtsstand ist am Sitz von WOLTERS KLUWER. Jede Partei ist jedoch auch berechtigt, die andere Partei an ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.4** Sollten einzelne Regelungen in diesen AGB oder dem Vertrag nichtig sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- 13.5** Änderungen des Vertrages oder Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 13.6** WOLTERS KLUWER kann diese AGB während der Laufzeit von Verträgen ändern, wenn gesetzliche oder technische Änderungen dies erfordern. Änderungen werden dem Kunden schriftlich mindestens sechs (6) Wochen im Voraus mitgeteilt. Sie werden jeweils zum angegebenen Datum wirksam und gelten als genehmigt, wenn der Kunde den Vertrag nicht kündigt. WOLTERS KLUWER wird hierauf bei der Mitteilung hinweisen.